



# stuttgart info

der Gewerkschaft  
Erziehung  
und Wissenschaft  
Kreis Stuttgart

# 118

Dezember 2015



**Achtung!  
Geändertes  
Datum!**

**Er kommt!**  
**Kultusminister  
Andreas Stoch**

**Personalversammlung  
für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschafts- und Sonderschulen  
Montag, 25. Januar 2015, 12 Uhr  
Hospitalhof**

## Inhalt

	Seite		Seite
Pressemitteilung des Kultusministeriums zur Einstellungssituation 2015	2	Annemarie Raab als Kreisvorsitzende bestätigt	6
Mutterschutz: Rechte während der Schwangerschaft:	2	Fachlehrkräfte aufgepasst! Mehr Haushaltstellen	8
Feste Lehrerreserve offen kommunizieren	4	Aus den Personalräten	9
Wie viel weitere Gemeinschaftsschulen in Stuttgart	5	Versorgungsauskunft – Kein Grund für Konfusion	10
		Das JobTicket Baden-Württemberg	11

## Einstellungssituation 2015 – Aus der Pressemitteilung des Kultusministeriums

„Zum kommenden Schuljahr 2015/2016 können in Baden-Württemberg rund 5 750 Lehrerinnen und Lehrer neu in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden. Das ist die höchste Einstellungszahl in Baden-Württemberg seit den 1970er-Jahren“, sagten Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Kultusminister Andreas Stoch am 16. Juni 2015.

### Besondere Eingangsbesoldung

Aus der Gehaltsmitteilung einer Grund- und Hauptschullehrern vom Oktober 2015

Aufgliederung der Bezüge Laufende Bezüge monatlich

Grundgehalt	3330,76 €
minus Absenkungsbetrag	266,46 €
Summe	3064,30 €

Neu eingestellte Beamte (Berufsanfänger) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erhalten für die Dauer von drei Jahren das Grundgehalt um 4 Prozent abgesenkt. Neu eingestellte Beamte/Richter (Berufsanfänger) der Besoldungsgruppen A 12 und höher ...erhalten für die Dauer von drei Jahren das

Grundgehalt (...) um 8 Prozent abgesenkt... (zitiert nach der Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge).

Konkret werden mit dieser Absenkung der Eingangsbesoldung den Grund- und Hauptschullehrern/innen drei Jahre lang monatlich 266,46 € abgezogen. Wir haben das Thema aufgegriffen, und setzen uns dafür ein, dass diese Fehlentscheidung korrigiert wird.



Für die neueingestellten Lehrkräfte ab A12 besteht der Kuchen nur aus 92 Prozent

## Mutterschutz

In allen Schularten werden immer mehr weibliche Lehrkräfte eingestellt. Gab es in den 70iger Jahren noch eine relevante Zahl männlicher Lehrkräfte – sie gehen jetzt in den Ruhestand – so werden jetzt zumeist Frauen eingestellt.

Lehrerinnen gelten als „alte para“ und so gilt es den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass den Frauen ein problemloser Schwangerschaftsverlauf gelingen kann.

Der folgende Text ist auf der Homepage des Örtlichen Personalrats beim Staatlichen Schulamt Stuttgart zu finden und hat für alle Schularten Gültigkeit.

## Schwangerschaft – Rechte während und nach der Schwangerschaft

Der Örtliche Personalrat für die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen (GHWGRS) sowie der Schulkindergärten hat mit dem Schulamt Stuttgart vereinbart, dass schwangere Kolleginnen diese Mitteilung des Personalrats über die Schulleitung erhalten. Schwangere Kolleginnen stehen in der Zeit während und nach der Schwangerschaft unter besonderem rechtlichen Schutz. Für Beamtinnen ist dies im 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)

festgelegt. Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes.

### Grundsätzlich gilt

Während einer Schwangerschaft können Lehrerinnen grundsätzlich nicht entlassen werden bzw. kann ihnen nicht gekündigt werden. Dies gilt auch für die Probezeit und anschließend der Elternzeit (1). Ferner gilt ein Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor (2) und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung (3). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen. Bei einem Geburtsgewicht von weniger als 2500 g wird davon ausgegangen, dass eine Frühgeburt vorliegt (Bundessozialgericht 12.3.1997-5 AZR 329/96). Als Nachweis gilt eine ärztliche Bescheinigung über die Frühgeburt vor.

### Immunitätslage bei werdenden Müttern in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Im Falle einer Schwangerschaft überprüft der Arzt/die Ärztin, ob eine ausreichende Immunität bezüglich Infektionskrankheiten gegeben ist. Zu den einzelnen Infektionskrankheiten gibt es besondere Regelungen und Beschäftigungsverbote, die in den Ausführungen der Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums beschrieben sind (4). Für werdende Mütter in Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche gibt es ein zusätzliches Merkblatt (5). Der Arzt/die Ärztin nimmt eine Beurteilung der Immunitätslage (6) und eine Gefährdungsbeur-

teilung (7 und 8) vor. Wir empfehlen diese Merkblätter dem Arzt/der Ärztin vorzulegen. Bei Nachfragen können sich die Kolleginnen gerne an den Örtlichen Personalrat wenden.

### Rechte während und nach der Schwangerschaft

Den Schulleitungen obliegt bei Schwangeren eine besondere Fürsorgepflicht. Schwangere dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die eine erhöhte Gefährdung mit sich bringen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob Schwangere mit bestimmten Aufgaben wie z.B. Pausenaufsicht, kurzfristige Vertretungsstunden oder Erteilung von Sport- und Schwimmunterricht betraut werden können (wenn sich eine Schwangere dies zutraut die, kann sie solche Dienstaufgaben freiwillig wahrnehmen).

### Überstunden (Mehrarbeit)

Die Ableistung von Überstunden (Mehrarbeit) durch schwangere oder stillende Kolleginnen ist bei einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8,5 Zeitstunden nicht zulässig. Für den schulischen Bereich müssen diese 8,5 Zeitstunden individuell auf Lehrerwochenstunden umgerechnet werden. Konferenzen sollten nicht zu einem Überschreiten dieser Belastungsgrenze führen. Hier muss gemeinsam mit der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Unterhalb dieser Schwelle ist bei Schwangeren oder Stillenden die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit möglich. Die Schulleitung muss sorgfältig abwägen, ob die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen und persönlichen Gründen nicht anderweitig angeordnet werden kann.

### Probezeit

Sollten schwangere Lehrerinnen kurz vor Ablauf ihrer Probezeit stehen, kann deren beamtenrechtliche Anstellung auch während der Schutzfrist erfolgen, wenn eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorliegt. Wir gehen davon aus, dass Unterrichtsbesuche, die der Feststellung der Bewährung dienen, bei Schwangeren grundsätzlich angekündigt werden, um der besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Vor der beamtenrechtlichen „Anstellung“ bzw. „Verbeamtung auf Lebenszeit“ ist in der Regel keine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

### Stillzeiten

Zu den so genannten „Stillzeiten“ informiert das Info des Örtlichen Personalrats Stuttgart, Nr. 165 bei (abzurufen unter der Internetadresse <http://www.schulamt-stuttgart.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/>)

- (1) § 37, Absatz 1 und § 45, AzUVO legt fest: Beamtin auf Probe oder Widerruf
- (2) § 32, Absatz 2, AzUVO legt fest: In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) § 34, Absatz 1, AzUVO legt fest: In den ersten acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht beschäftigt werden.
- (4) Werdende Mütter in Schulen und Tageseinrichtungen von Kinder und Jugendlichen ab 6 J.
- (5) Werdende Mütter in Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche
- (6) Beurteilung der Immunitätslage durch den Arzt
- (7 und 8) Anlagen zur Gefährdungsbeurteilung durch den Arzt
- (4)-(8) finden man im Internet unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) Suchbegriff: (4) MutterSchule, (5) MutterBehinderung, (6) MutterImmunitaet, (7) MutterGefaehrdung oder (8) MutterGefaehrdung\_2 eingeben

[schulamt-stuttgart/pdf/oepr\\_info165Stillzeit13.pdf](#). Wir empfehlen allen schwangeren Kolleginnen, falls sie stillen wollen, dies mit der Schulleitung rechtzeitig vor der Rückkehr aus dem Mutterschutz zu besprechen und gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die sowohl dem Kind als auch den dienstlichen Verpflichtungen im Schulbetrieb Rechnung trägt.

### Kindergeld

muss man innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt geltend machen. Eine längere rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

Zur weiteren persönlichen Beratung können Sie sich mit dem Örtlichen Personalrat in Verbindung setzen (0711 - 6376 405). Wir wünschen Ihnen eine unbeschwerte Schwangerschaft.

*Annemarie Raab und Erwin*

## Sinnlose Arbeit: Allgemeine Beurteilung am Ende der 4. Klasse

Mit den Bildungsempfehlungen und den Halbjahresinformationen in Klasse 4 geht ein intensiver Dialog und Beratungsprozess mit den Eltern zu Ende. Die Eltern melden spätestens im April ihre Kinder an den weiterführenden Schulen an. Ein Zeugnis ist für die Anmeldung nicht erforderlich. Die Würfel sind gefallen!

Warum noch immer von den Grundschullehrkräften verlangt wird, eine allgemeine Beurteilung am Ende der Klasse 4 zu erstellen, ist nicht nachvollziehbar.

Die sofortige Abschaffung dieser sinnlosen Arbeit ist die einzige vernünftige Konsequenz.

- Rückseite<sup>2)</sup> - Anlage 6

**Allgemeine Beurteilung**  
(Arbeitshaltung, Selbständigkeit, Zusammenarbeit in der Klassen- und Schulgemeinschaft)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Schulleiter/in \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel der Schule) Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

Gesehen! \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Anmerkungen zum Zeugnismuster:  
1) Einfügen der Rückseite bei Herstellung des Abschlusszeugnisses mittels Computer (siehe Anmerkung 2).  
2) Für das Abschlusszeugnis kann statt eines beidseitig bedruckten Blattes in DIN-A5-Format ein einseitig bedrucktes Blatt in DIN-A4-Querformat oder bei Herstellung mittels Computer ein einseitig bedrucktes Blatt in DIN-A5-Format benutzt werden.

Völlig sinnlos, die allgemeine Beurteilung am Ende der Klasse 4

## Feste Lehrerreserve offen kommunizieren

Jedes Jahr zum Schuljahresende gibt es in vielen Grund- und Werkrealschulen Stress, hausgemachten Stress. Der Grund ist einfach, hat jedoch gravierende Auswirkungen und wäre durch ein Zauberwort zu umgehen: dies heißt offene Kommunikation.

Um was geht es? Für alle Schularten gibt es sogenannte feste Lehrerreserven. Dies sind beamtete Lehrkräfte, die für ein Jahr einen Lehrauftrag erhalten, um im Bedarfsfall für kranke Lehrkräfte einzuspringen. Dies sind gefragte Lehrkräfte, da jede Schule froh ist, eine erfahrene, innovative, flexible und belastbare Lehrkraft für die Vertretung einer kranken, schwangeren oder im Mutterschutz befindlichen Lehrkraft zu erhalten. Doch dieser Lehrauftrag ist manchmal nicht besonders beliebt

Dies ist dann der Fall, wenn Schulleitungen Entscheidungen treffen, die nicht nachvollziehbar sind oder objektiven Kriterien nicht standhalten. Nach dem Schulgesetz § 40 darf die Schulleitung dies. Ob es jedoch sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt. Die meisten Schulleiter/innen gehen mit diesem Thema sehr verantwortungsvoll um, setzen das Thema auf die Tagesordnung, legen die Kriterien offen und setzen auf die Freiwilligkeit der Lehrkräfte.

Das Thema stellt sich für jede Schulart auch anders dar. Gymnasien verteilen ihre feste Lehrerreserve in der Regel auf mehrere Lehrkräfte, da hier die Fachlichkeit einen hohen Stellenwert hat. Hier muss auch nur im Ausnahmefall die Lehrkraft an einem anderen Gymnasium ihren Dienst wahrnehmen. Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden für die feste Lehrerreserve begründet sich mit der Größe der Schule.

Realschulen verteilen ihre feste Lehrerreserve ebenfalls auf mehrere Lehrkräfte. Auch hier steht die Fachlichkeit an oberster Stelle. Der Einsatz kann hier jedoch durchaus an den umliegenden Realschulen innerhalb eines Staatlichen Schulamtes erfolgen.

Auch an den Sonderschulen gibt es eine feste Lehrerreserve. Dieser Einsatz ist in der Regel jedoch an der eigenen Schule, da hier der Bedarf von vornherein schon gegeben ist.

Anders stellt es sich bei den Grund- und Werkrealschulen dar. Rein statistisch müsste jede zweite Schule von unseren circa 74 Grund- und Werkrealschulen eine feste Lehrerreserve stellen. Da sind Schulen gut beraten, eine geeignete Form der Auswahl zu treffen, damit kein Porzellan zerschlagen wird. Das Kitten der Risse im Kollegium dauert in der Regel Jahre. Die Verletzungen heilen schwer, das Schulklima leidet – obwohl keiner es wollte.

Wenn ein Paradigmenwechsel stattfindet, könnte das Problem verringert werden, aus der Welt zu schaffen ist es nicht. Wenn jede Schule für sich eine individuelle Regelung überlegt, wer jedes Schuljahr als feste Lehrerreserve bestellt wird und es zur Ausnahme wird, wenn eine Schule mit begründeter Ausnahme keine feste Lehrerreserve nennen muss, kann damit offener und transparenter umgegangen werden.

Und seien wir ehrlich, als Kollegium wollen wir immer die besten Vertretungen. Umgekehrt sollten wir dann auch bereit sein, unsere besten Lehrkräfte zu bestellen.

## Wenn Lehrkräfte eine Anrechnungsstunde erhalten...

... wird von ihnen eine Arbeit in einem gewissen Stundenumfang erwartet

Seit dem Inkrafttreten der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung und Verwaltungsvorschrift „Anrechnungen und Freistellungen“ zum 1. August 2014 ist festgeschrieben, welcher zeitliche Gegenwert hinter einer gewährten Anrechnungsstunde steht.

Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung	Gegenwert einer Anrechnungsstunde in Zeitstunden im Jahr
31 LWS	58
28 LWS	64
27 LWS	67
26 LWS	69
25 LWS	72

Über die Verteilung einer Anrechnungsstunde aus dem Allgemeinen Entlastungskontingent entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.

In der Schulverwaltung Baden-Württemberg 2/2015, Seite 38, wird darauf hingewiesen: „Um eine höhere Akzeptanz und Transparenz zu erreichen, informiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zudem seit dem 1.8.2014 die Gesamtlehrerkonferenz über die Verteilung der Anrechnungen.“

Schon vor dem 1.8.2014 wurde dies eindeutig in der Konferenzordnung § 2 Aufgaben 9. geregelt: „Allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträgen und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen unbeschadet § 41 Absatz 1 Schulgesetz“

Den Kollegien ist zu empfehlen auf der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) nachzufragen. Dies sollte ein ordentlichen Tagesordnungspunkt auf der 1. Konferenz im neuen Schuljahr sein.



Doris Fries begrüßt für die GEW die neueingestellten Lehrkräfte am 11. November 2015 im Rathaus Stuttgart

## Wie viel weitere Gemeinschaftsschulen verträgt die Kommune Stuttgart?

In Stuttgart sind bisher die folgenden Schulen als Gemeinschaftsschulen geführt:

- Elise von König-Schule
- Altenburgschule
- Altenburgschule
- Körschtalschule
- Schickhardtschule
- Weilimdorf

Für das Schuljahr 2016/17 und 2017/18 wird die Kommune für drei weitere Schulen einen Antrag stellen.

- Bertha von Suttner / Herbert-Hoover-Schule
- Bismarckschule
- Eichendorffschule

Weitere Schulen stehen in Stuttgart in der Warteschleife. So wird gerade heftig über die Steinenbergschule diskutiert. Gemeinschaftsschule oder Gymnasium?

Ab dem 1. März 2016 können Anträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Dies gilt für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2017/18. Die weiteren Verfahrensschritte bleiben erhalten.

Das Kultusministerium empfiehlt den Schulträgern in seinem Schreiben vom 21.9.2015 einen Antrag bis spätestens 1. Juni eines Jahres für das übernächste Schuljahr beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Für die Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte werden circa 6 Monate benötigt.

In Zukunft wird es auch keine einheitliche Bekanntgabe mehr geben. Allerdings weist Herr Ministerialdirigent Georg Daiber ausdrücklich darauf hin, dass die Beteiligung der Personalvertretung gewährleistet werden muss.

Und doch ist es Zukunftsmusik. Am 13. März 2016 wird ein neuer Landtag in Baden-Württemberg gewählt. Die Bildungspolitik wird im Wahlkampf eine herausragende Rolle spielen. Die veränderte Schullandschaft hat in den vergangenen Jahren viel Bewegung in die Schulen gebracht. Zurück zum alten 3-gliedrigen System mit der jahrelangen Rettung der Hauptschule ist nicht zukunftsweisend. Wie es mit unseren Schulen weitergeht, wird auch von dem Wahlausgang am 13. März 2016 abhängen.

### Impressum

---

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
Kreis Stuttgart, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart  
Verantwortlich: Annemarie Raab

Mit Namen oder Namenszeichen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasser dar und bedeuten nicht ohne weiteres eine Stellungnahme der GEW Kreis Stuttgart

Druck: GO Druck Media GmbH & Co. KG, Einsteinstraße 12-14,  
73230 Kirchheim unter Teck

## Das Bündnis für Erziehung – Aktiv gegen Schulschwänzen

Das Bündnis für Erziehung – beteiligt sind das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Polizei und das Staatliche Schulamt – haben Absprachen für die Zusammenarbeit zum Thema Schulschwänzen getroffen. Die Vereinbarung und viele praktische Tipps sind auf einer CD-Rom zu finden, die allen Klassenlehrkräften vor einigen Jahren ausgehändigt wurde. Es sollte in der Schule sichergestellt sein, dass alle Lehrkräfte Zugriff zu dieser CD haben.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Beteiligten sind die §§ im Schulgesetz (SchG) und vor allem die Schulbesuchsverordnung. Dort heißt es zur Entschuldigungspflicht: „Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“ (Schulbesuchsverordnung, § 2, Absatz 1, GEW-Jahrbuch 2015, Seite 766)

Diese Rechtsgrundlage ist Grundlage für das Handeln in allen Klassen.

Sehr informativ ist auch die Broschüre „Aktiv gegen das Schulschwänzen“. Niemand wird allerdings 70 Seiten am PC lesen oder sich die Broschüre ausdrucken. Als „Nachschlagequelle“ ist sie jedoch hilfreich. Viele Dokumente auf der CD-Rom helfen bei den Problemschüler/innen die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen zu organisieren. Die sorgfältige Dokumentation von Anfang an hilft bei der Einleitung weiterer Maßnahmen.

## Formular „Entbindung von der Schweigepflicht“

Lehrkräfte und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen. Wenn Kinder in ärztlicher Behandlung sind, wünschen oft die Eltern, dass die Schule mit dem Arzt oder dem Psychologen Kontakt aufnimmt, um dessen Sichtweise zu hören und in die schulischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist es dringend geboten, dass dies nur geschieht, wenn die Eltern den Arzt oder den Psychologen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Dazu ein Beispiel: Um Klarheit wegen Schulversäumnissen zu schaffen, können Eltern den Arzt/Therapeuten etc. von der Schweigepflicht gegenüber Lehrkräften der Schule entbinden. Ein Formular findet man unter <http://www.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/gewaltpraevention/schulschwaeenzen/aktivgegen-schulschwaeenzen.pdf>

Auf der CD-Rom „Bündnis für Erziehung in Stuttgart“ findet man u.a. eine Datei mit der Broschüre des Kultusministeriums „Aktiv gegen Schulschwänzen“. Auf Seite 71 ist das Formular ebenfalls zu finden.

## Abordnung von Sonderschullehrkräften

Die Schulgesetzänderung zur inklusiven Beschulung hat mehrere konkrete Änderungen für die Sonderschulen und ihren Lehrkräften gebracht. Zuerst einmal ist die Namensgebung zu nennen. Aus den Sonderschulen sind Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) geworden.

Hierbei wird nun differenziert.

1. SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen
2. SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache
3. SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
4. SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen
5. SBBZ mit Förderschwerpunkt Hören
6. SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
7. SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
8. SBBZ Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

Schon in den letzten Jahren waren viele Sonderschullehrkräfte an den Regelschulen als Sonderschullehrkräfte in inklusiven Settings im Unterricht eingebunden. Jetzt werden die Sonderschullehrkräfte ordentlich abgeordnet. Das heißt, alle Sonderschullehrkräfte werden in den kommenden Wochen ein Schreiben erhalten. Dies ist ein Verwaltungsakt. Da es sich um Staatlichen Schulumt immer um den Dienstort Stuttgart handelt, werden die Abordnungen dem Personalrat nicht zur Mitbestimmung vorgelegt. Dennoch haben die Lehrkräfte ein Recht auf Anhörung. Es ist zu empfehlen bei Schwierigkeiten und Problemen den Personalrat miteinzubeziehen.

Die Stammschule bleibt weiterhin das SBBZ. Eine Abordnung ist zeitlich befristet, in der Regel bis zum Ende des Schuljahres. Wenn eine Lehrkraft nicht bereit ist, sich abordnen zu lassen, ist dies individuell zu betrachten. Grundsätzlich ist die inklusive Beschulung der Kinder und Jugendlichen an Regelschulen nur möglich und zielführend, wenn Sonderschullehrkräfte vor Ort sind.

Sonderschulen und Regelschulen sind gut beraten, wenn sie eine Konzeption für die inklusive Beschulung erarbeiten. Grundlagen für diese Konzeption sind auf der Homepage [www.schulamt-stuttgart.de](http://www.schulamt-stuttgart.de), Button Inklusion zu finden.



## Dienstreisen – was steht im Landesreisekostengesetz (LRKG)

„Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen.“ (§ 3 LRKG)

Somit können grundsätzlich alle Dienstreisen, die vom zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet worden sind – dazu gehören auch die Aufgaben des Sonderpädagogischen Dienstes – als Reisekosten geltend gemacht und beantragt werden.

### Zulassung des Privatfahrzeuges als Dienstfahrzeug

Darüber hinaus ist es jedoch möglich, das *Privatfahrzeug als Dienstfahrzeug* anerkennen zu lassen. Die Vergütung bei einem anerkannten Dienstfahrzeug beträgt 0,35 Euro pro km, andernfalls können nur 0,25 Euro pro km abgerechnet werden.

Für eine Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr gelten nach dem LRKG § 6 folgende Voraussetzungen:

- Jahresfahrleistung von mindestens 1500 km oder
- mindestens 40 Dienstfahrten / Jahr

Sollte dies zutreffen, kann ein Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 2 LRKG gestellt werden. Das Formular ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums eingestellt.

Der Antrag ist über den Dienstweg an das Staatliche Schulumt zu senden. Grundsätzlich ist ein Nachweis über die geleisteten Dienstfahrten zu führen. Bei einem Wechsel des Fahrzeuges ist dies anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Kriterien kann es zur Aberkennung kommen.

Besondere Bedeutung hat diese Regelung für die Sonderschullehrkräfte. Dies wird aus einer Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 14/7675 vom 10. März 2011 deutlich. Die damalige Kultusministerin Frau Schick antwortete auf die Frage, welchen Ausgleich sonderpädagogische Lehrkräfte erhalten, die im inklusiven Unterricht eingesetzt werden (Fahrkosten, zeitlicher Mehraufwand etc.) folgendermaßen:

„Das Tätigkeitsfeld von Sonderpädagogen ist schon lange nicht mehr allein auf die Sonderschule begrenzt. Aufgaben der Frühförderung, des Sonderpädagogischen Dienstes und des gemeinsamen Lernens am Schulstandort allgemeine Schule werden künftig sicher noch sehr viel umfangreicher von Sonderpädagogen wahrgenommen, als das heute schon der Fall ist. Damit werden sich die Aufgaben von Sonderpädagogen verändern. Das bedeutet, dass Lehrkräfte mit dem Lehramt Sonderpädagogik – für die die gleiche Jahresarbeitszeit gilt, wie für Lehrkräfte anderer Lehrämter – nicht mehr arbeiten, sondern sie werden im Vergleich zu früher anders arbeiten. Die dabei entstehenden Fahrtkosten werden vom Schulumt erstattet. Das ist heute der Fall und wird auch zukünftig so sein.“

### Tipp

Rechnet die Fahrtkosten zeitnah und konsequent ab und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges zum Dienstreiseverkehr.

## **Mitgliederversammlung der GEW Kreis Stuttgart: Annemarie Raab als Kreisvorsitzende bestätigt**

Annemarie Raab wurde auf der Mitgliederversammlung des GEW-Kreises Stuttgart am 11. November als Kreisvorsitzende bestätigt.

Sie hat sich bereit erklärt, den großen Kreis mit rund 3.300 Mitgliedern alleine zu leiten. Wolfram Speck wurde mit herzlichem Dank verabschiedet. Er kandidierte aus persönlichen Gründen nicht mehr als Mitvorsitzender. Unterstützung erhält Raab die nächsten vier Jahre von ihren neugewählten stellvertretenden Vorsitzenden Tanja Czisch und Erwin Berger. Gewählt wurden auch Dagmar Dreikluft als Beauftragte der

Vertrauensleute, Frederike von Scheven als Schriftführerin, Kurt Wiedemann und Christian Meissner als Rechner im Team, und Waldemar Staniczek als Pressereferent. Damit hat der GEW-Kreis Stuttgart ein verjüngtes, tatkräftiges Vorstandsgremium.

Die 40 Wahlberechtigten auf der Kreisversammlung wählten zu guter Letzt auch 10 Frauen und 4 Männer, das entspricht dem Geschlechteranteil der Mitgliedschaft, die als Delegierte im März 2016 den Kreis bei der Landesdelegiertenversammlung vertreten.  
*Maria Jeggle*



*Der neue Geschäftsführende Vorstand der GEW Stuttgart (von links): Kurt Wiedemann, Dagmar Dreikluft, Tanja Czisch, Annemarie Raab, Erwin Berger, Waldemar Staniczek. Auf dem Bild fehlen Christian Meissner und Fredericke von Scheven*

---

## **Bericht von der GEW Personengruppe Schulleitung**

Am 14. Oktober 2015 traf sich die Personengruppe Schulleitung des Kreises Stuttgart im GEW Haus. Hans Dörr war als Referent zu Gast und berichtete über die Schulleitungsstudie von 2014. Inhalte dieser Studien waren Fragen zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Schulleitung und deren Belastungen. Einige Inhalte wurden mit den anwesenden Schulleiter/innen diskutiert. Dabei wurden konkrete Belastungen im Alltag der Schulleitungen klar erkennbar.

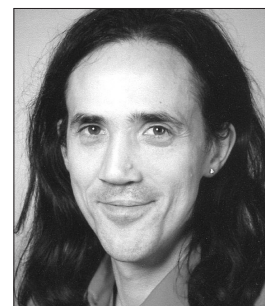
Für die Personengruppe Schulleitung wurde Holger Henzler-Hübner als Vorsitzender für den Kreis Stuttgart gewählt.

Am 20./21. November 2015 wird er als Delegierter auf der Landespersonengruppenvertreter den Kreis Stuttgart vertreten.

---

### **Holger Henzler-Hübner**

*ist Rektor an der Reisachschule. Er ist Vorsitzender der Personengruppe Schulleitung der GEW Stuttgart und Mitglied im Örtlichen Personalrat beim Staatlichen Schulamt Stuttgart.*



## Personenfachgruppe Fachlehrer/innen und Technische Lehrer/innen

Am 26. Oktober 2015 traf sich die GEW-Kreispersonengruppe Fachlehrer/innen und Technische Lehrer/innen (FL/TL) zu einem Informationsaustausch. Angelika Kistner, Vorsitzende der Landesfachgruppe FL/TL referierte über die aktuellen Neuerungen für diese Personengruppe. In Baden-Württemberg betreffen diese Neuerungen ca. 6000 Lehrkräfte.

Angesprochen wurden Themen wie Erhöhung der Beförderungsstellen, Beförderungsjahrgänge, Funktionsstellen A11+AZ, Aufstiegslehrgänge zum Sonderschullehrer, Möglichkeiten zum Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH).

Wer seinen Beförderungsjahrgang erfahren will, kann sich an das Regierungspräsidium wenden.

Wer sich zu einem sonderpädagogischen Studium entschließt sollte beachten, dass er für diese Zeit einen Antrag auf Beurlaubung stellt. Nach dem Einstellungserlass III. - Übernahme in den Schuldienst 10.3. werden beurlaubte Beamte zum nachfolgenden Einstellungstermin als Sonderschullehrer/in in den Schuldienst des Landes übernommen. Weitere Informationen findet man unter [fachlehrer-info.de](http://fachlehrer-info.de).

### Vorankündigung

am 16. November 2016 findet ein Fachtag für Fachlehrer/innen und Technische Lehrer/innen im Hospitalhof in Stuttgart statt.

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung fand die Wahl in der Kreispersonenfachgruppe statt. Angela Efnert, Fachlehrerin an der Helene-Schoettle-Schule und Angelika Steinhilper, Fachlehrerin an der Schloss-Realschule für Mädchen wurden als Vorsitzende im Team gewählt.



Angelika Kistner, Vorsitzende der Landesfachgruppe FL/TL, referierte über die aktuellen Neuerungen für die Fachlehrer/innen und Technischen Lehrer/innen

## Fachlehrkräfte aufgepasst! Beförderungsmöglichkeiten sollen verbessert werden

Wundert euch nicht, wenn ihr von eurer Schulleitung sehr kurzfristig einen Unterrichtsbesuch bekommt, damit eine Dienstliche Beurteilung erstellt werden kann. In diesem ist es zu eurem Vorteil. Es geht um die minimale Verbesserung einer haushaltstechnischen Ungerechtigkeit.

Es gibt wohl die Möglichkeit der Beförderung, die jedoch von zwei Faktoren abhängig ist:

1. eine freie Haushaltsstelle
2. eine ausgesprochen gute Dienstliche Beurteilung, je besser die Note, desto eher kann die Beförderung erfolgen

### Mehr Haushaltsstellen für die Beförderung

Jetzt soll der 1. Faktor verbessert werden. Mehr Haushaltsstellen sollen in den Haushalt für die Beförderung eingestellt werden. Ein Tropfen auf den heißen Stein.

Der 2. Faktor bleibt auch weiterhin ausschlaggebend. Ausführliche Informationen sind in der GEW-Broschüre „Fachlehrer/innen und Technische Lehrer/innen (k)ein Buch mit sieben Siegeln“ auf Seite 26 – 35 zu finden.

### Grundsätzliche Informationen

Hier sind die grundsätzlichen Informationen kurz zusammengefasst.

1. Fachlehrkräfte (FL) beginnen ihren Dienst in A9 und können bis zu A11+AZ (Ausgleichszahlung) aufsteigen. Nach der Landeslaufbahnverordnung können FL nach einem Jahr befördert werden. Die Regelwartezeit beträgt von A9 nach A10 im Moment 8-10 Jahre. Die Regelwartezeit von A10 nach A11 beträgt im Moment 10 Jahre. Fachlehrkräfte sind gut beraten, wenn sie beim Regierungspräsidium ihren Beförderungsjahrgang erfragen.

2. Die "Funktionsstelle" für die Besoldung A11+AZ erfolgt durch eine Ausschreibung in Kultus und Unterricht (KuU). Für Stuttgart gibt es in diesem Jahr wenige Ausschreibungen.

Die Landesregierung hatte angekündigt, den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder auf beamtete Menschen zu übertragen, jedoch nach Besoldungsgruppe zeitlich verzögert.

Dafür gab es zwei Schmankerl.

1. Die nachhaltige Mobilität der Landesbediensteten, das sogenannte Jobticket (siehe Artikel von Tanja Czisch)
2. Abbau des Beförderungsstau bei Fachlehrkräften

Um jedoch bei einer Fachlehrkraft eine Stellenhebung vornehmen zu können, muss eine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegen. Also lasst euch beurteilen, damit ihr endlich bekommt, was euch schon lange zustünde.

Dies ist ein Erfolg der kontinuierlichen Arbeit der Landespersonengruppe Fachlehrkräfte. Dicke Bretter bohren führt irgendwann zum Erfolg. In der Fachgruppe zu engagieren lohnt sich. Deshalb macht mit und mischt euch ein!



## Schulung für Personalratsvorsitzende und Fraktionsvorsitzende der Örtlichen Personalräte der GHWRGS Schulen am 1./2. Oktober in Hohenwart

Christian Meissner, Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an den Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen (GHWRGS Schulen) beim Regierungspräsidium Stuttgart und Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an den GHWRGS Schulen beim Staatlichen Schulamt Stuttgart, Kurt Wiedemann, Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an den GHWRGS Schulen beim Kultusministerium, Erwin Berger, stellvertretender Personalratsvorsitzender für die GHWRGS-Schulen beim Staatlichen Schulamt Stuttgart (SSA-S), Michael Hirn, Mitglied im Hauptpersonalrat (HPR) für die GHWRGS Schulen beim Kultusministerium (leider nicht auf dem Bild) und Annemarie Raab, Personalratsvorsitzende für die GHWRGS Schulen beim SSA-S und Mitglied im HPR GHWRGS beim Kultusministerium (KM) waren auf der Schulung.



Die Teilnehmer der Schulung in Hohenwart aus Stuttgart (von links): Kurt Wiedemann, Annemarie Raab, Erwin Berger und Christian Meissner. Nicht mit auf dem Bild: Michael Hirn.

Und am Abend kam auch Andreas Stoch, Minister für Kultus, Sport und Unterricht. In einer klaren und sehr engagierten Rede fasste er zusammen, was in den vergangenen Jahren in der Bildungspolitik umgesetzt wurde, was angestoßen wurde und was noch aussteht. Von den GEW-Personalratsmitgliedern wurde das Umgesetzte gelobt und das noch Fehlende benannt, z.Bsp. der Ethikunterricht ab der 1. Klasse.

## Personalräteschulung in Bad Boll

Und wieder war es soweit. Alle Jahre im goldenen Oktober treffen sich die Mitglieder der Personalvertretungen aller Schularten in Bad Boll um sich zu schulen. Kompetente Personalvertretungen können nur gelingen, wenn wir mehr wissen, als im Landespersonalvertretungsgesetz nachzulesen ist, wenn man Zusammenhänge erkennt und Fachkenntnisse hat. Dies gilt für die Gesprächsführung genauso wie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zahlreiche Personalratsmitglieder aus Stuttgart waren bei der diesjährigen Personalräteschulung in Bad Boll dabei. Allerdings war es nicht möglich, alle zum gemeinsamen Fototermin zu versammeln.

Diese Schulung war die letzte Schulung unter der Verantwortung von unserer GEW-Schaftssekretärin Inge Goerlich. Es war ihre 28. Schulung. Am Ende der Schulung sprach Margit Wohner, Bezirksvorsitzende von Nordwürttemberg, ihr unseren Dank aus. Inge hat die Latte hochgehängt für diese Art der Schulung. Ihr war es jedoch immer ein wichtiges Anliegen, die Kompetenzen zu nutzen.

Viele Arbeitsgruppen werden von Bezirkspersonalratsmitgliedern oder Personalratsvorsitzender vorbereitet und geleitet. Hier wären aus dem Kreis Stuttgart zu nennen: Daniela Weber, Bärbel Etzel-Paulsen, Annemarie Raab, Verena König, Jörg Sattur, Christian Meissner, Wolfram Speck, Jürgen Stahl.



Die große Gruppe der Stuttgarter Personalratsmitglieder aller Schularten bei der Schulung in Bad Boll

Wer, wenn nicht wir...



## Versorgungsauskunft – Kein Grund für Konfusion

Sicher erinnern sich noch viele verbeamtete Kolleg/innen an die Aufregung vor ca. 3 Jahren, als sie vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufgefordert wurden, ihre Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten der personalverwaltenden Stelle, also dem Regierungspräsidium, zu übermitteln. Berufsverbände liefen Sturm gegen den Mehraufwand und riefen zum Boykott der Aufforderung auf. Sie haben damit dem betroffenen Personenkreis einen Bärendienst erwiesen. Die meisten hatten zwar diese Daten schon einmal bei der Einstellung angegeben, aber diese sind häufig nicht digital erfasst worden. Und die meisten von uns haben nun diesen Vorgang inzwischen vergessen.

Ursprünglich war geplant, dass ab dem 1. Januar 2016 die Versorgungsämter Auskunft erteilen über die Höhe der Versorgungsbezüge der verbeamteten Kolleg/innen. Dies wird nun auf den 1. Januar 2017 verschoben. In der neuen Fassung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind nun weitere Ergänzungen eingearbeitet. So heißt es nun, dass Beamt/innen verpflichtet sind, den eigenen lückenlosen Werdegang der personalverwaltenden Stelle auf deren Verlangen zu melden. Auch sind sie verpflichtet, die Daten auf Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Fehler und Lücken im Werdegang unverzüglich zu melden. Nur wer dem vollständig nachkommt, hat Anspruch auf die Versorgungsauskünfte, welche ab dem 1. Januar 2017 alle 5 Jahre mitgeteilt werden sollen.

Diese Versorgungsauskünfte sind aber für die Lehrkräfte wichtige Entscheidungsgrundlagen, ob und wie sie ihre späteren eventuellen Versorgungslücken im Alter abdecken. Also ob sie Teilzeit beantragen, Sabbatjahre ansparen oder private Rentenversicherungen abschließen. Und bei vielen Betroffenen prallen noch zusätzlich zwei verschiedene Alterssicherungssysteme aufeinander, haben sie doch häufig Rentenansprüche aus Angestelltenzeiten und Pensionsansprüche aus Beamtenzeiten. Dies betrifft insbesondere Direkteinsteiger und technische Lehrkräfte.

Wichtig für die Betroffenen ist es, zuerst einmal in Erfahrung zu bringen, welche persönlichen Daten beim Regierungspräsidium (RP) über sie gespeichert sind. Sie können dazu auf dem schriftlichen Weg direkt beim RP einen Dipsy-Ausdruck anzufordern. Eine weitere Möglichkeit ist, sich telefonisch direkt mit dem Team Versorgungsauskunft beim RP (0711 904-17126 / 17195, Montag – Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr) in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob die Unterlagen vollständig vorliegen.

Der Dipsy-Ausdruck sollte auf Vollständigkeit durchgesehen werden. Sämtliche Ausbildungs- und Studienzeiten, Praktika als auch Wehr- und Ersatzdienstzeiten müssen erfasst sein. Dazu die Beschäftigungsverhältnisse, unterschieden nach Voll- oder Teilzeit (auch unterhältiger Teilzeit!), nebenberuflichem Unterricht und auch Zeiten an Privatschulen sollten kontrolliert werden. Der angegebenen Anzahl der eingetragenen Kinder sollte man bzw. vor allem frau ebenfalls Beachtung schenken, denn immer wieder sind Kinder, welche vor der Beschäftigung im öffentlichen Dienst geboren wurden, nicht aufgeführt.

Falls es Lücken gibt oder Zeiten nicht erfasst sind, müssen diese beim RP nachgereicht werden. Wichtig ist die Abgabe der

Information besonders für Kolleg/innen, die vor 2017 in den Ruhestand gehen wollen. Die Schulleitungen haben dazu Ende September/ Anfang Oktober dieses Schuljahr ein Schreiben des RP (Aktenzeichen 7.0331.0/52-1) und das entsprechende Formular an ihre Kollegien weitergereicht. Das Formblatt zur Erfassung der Zeiten ist auch unter <http://www.lbv.bwl.de/Vordrucke/> abrufbar. Die Kolleginnen und Kollegen wurden damals in dem Schreiben aufgefordert, falls ihre Nachweise nicht vollständig erfasst sind den ausgefüllten Vordruck bis zum 10. November beim RP vorzulegen.

Es ist also dringend im Interesse der Kolleg/innen zu empfehlen, die gespeicherten Daten auf Vollständigkeit zu kontrollieren und der Auskunftspflicht nachzukommen, um die Versorgungsauskunft zu erhalten. Hilft sie doch auch bei der persönlichen Analyse der Pensionsansprüche. *Jörg Sattur*

## Wie tickt die junge GEW? Wer sind unsere jungen Mitglieder?

Um diesen Fragen nachzugehen, haben wir sie eingeladen. Carmen Klyk und Simon Bart-Zuba, Mitglieder aus der Landespersonengruppe Junge GEW haben souverän und informativ durch den Nachmittag geführt. Die Struktur der GEW vorgestellt, Möglichkeiten der Mitarbeit vorgestellt und grundsätzliche Fragen seitens der Teilnehmenden beantwortet. Über allem stand die GEWerschaft Erziehung und Wissenschaft ist eine Mitmach-Gewerkschaft. Dazu brauchen wir aktive Mitglieder in der vielfältigsten Form. Die Schulung war informativ, konstruktiv und motivierend. Sehr bewusst wurde mir, dass wir keinen Generationenwechsel brauchen, sondern ein generationenverbindendes Miteinander. Als Älteste im Kreis der Jungen bin ich nach einem gemeinsamen Abendessen sehr beschwingt nach Hause gegangen. Es war eine gelungene Veranstaltung, die wir sicherlich weiterführen werden.

PS: Getagt wurde im Globalen Klassenzimmer im Welthaus am Charlottenplatz. Der Tagungsort ist zu empfehlen.



Die Junge GEW als Teil der generationenverbindenden Mitmachgewerkschaft GEW

## Das JobTicket Baden-Württemberg

– eine Gehaltserhöhung von 20 Euro für alle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren oder in Zukunft fahren wollen und ein kleiner Beitrag zum Klimaschutz.

Das Land führt im Rahmen der Besoldungsrunde den Einstieg in ein landesweites und bezuschusstes Job-Ticket ab dem 1. Januar 2016 ein.<sup>1</sup> Zuschussberechtigt sind alle, die ihre Gehaltsabrechnungen oder Besoldungsmittel vom LBV bekommen.<sup>2</sup>

Ab dem 16.11.2015 kann das Ticket auf der Homepage des Landesamtes für Besoldung und Versorgung beantragt werden. Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV). Zu erreichen unter: [www.lbv.bwl.de/kundenportal/](http://www.lbv.bwl.de/kundenportal/).<sup>3</sup> Zum Einloggen wird die Personalnummer benötigt. Der Zuschuss wird automatisch mit beantragt.

Auch die Lehrkräfte, die schon ein Jobticket haben, können dieses in ein neues JobTicket BW umtauschen. Die 20 € gibt es nämlich nur für das neue Ticket. Das bezahlte Geld für das alte Ticket bekommt man dann anteilig wieder zurück. Es lohnt sich also auf jeden Fall für alle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren wollen. Das Ticket kann bei allen 18 Verbänden im Land Baden-Württemberg schriftlich beantragt werden. Die Antragsadressen findet man auch auf der Homepage des LBVs, sowie alle wichtigen Informationen und Antworten auf offene Fragen: <http://www.lbv.bwl.de/jobticket-bw/allgemeines/>.  
Tanja Czisch

1. DGB-Info 08/15\_Einführung eines landesweiten Jobtickets, vom 08.09.2015

2. [http://www.lbv.bwl.de/files/uploads/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-FAQ\\_23\\_10\\_2015.pdf](http://www.lbv.bwl.de/files/uploads/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-FAQ_23_10_2015.pdf), S.2

3. [http://www.lbv.bwl.de/files/uploads/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-FAQ\\_23\\_10\\_2015.pdf](http://www.lbv.bwl.de/files/uploads/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-FAQ_23_10_2015.pdf), S.3

## SeniorenTicket

Für Senioren, die regelmäßig öffentlich fahren oder auf Bus und Bahn umsteigen möchten, ist ein SeniorenTicket genau das Richtige. Das SeniorenTicket erhält man als Monats- oder JahresTicket und man kann damit beliebig viele Fahrten tätigen – in drei selbst ausgewählten, aneinander anschließenden Zonen oder im ganzen Netz.

### JahresTicket Senioren

JahresTickets für Senioren bestehen aus einem Verbundpass mit Lichtbild und einer Wertmarke. Sie gelten für beliebig viele Fahrten, sind nicht übertragbar und im Voraus zu bezahlen. JahresTickets für Senioren gelten grundsätzlich im gesamten VVS-Verbundgebiet.

JahresTickets für Senioren gelten an allen Wochentagen ohne zeitliche Beschränkung rund um die Uhr. JahresTickets gibt es ab jedem Monatsersten für jeweils 12 aufeinander folgende Kalendermonate.

JahresTickets für Senioren erhalten Personen ab 65 Jahren gegen Altersnachweis, Personen ab 60 Jahren gegen Vorlage

eines Rentenbescheids (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis).

Die Wertmarke für das gesamte Netz kostet 510,00 Euro für das Jahr, was einer monatlichen Aborrate von 42,50 Euro entspricht.

## Antimilitaristischer Stadtrundgang

Am 16. September 2015 fand in Stuttgart ein Antimilitaristischer Stadtrundgang statt.

Egal ob deutsches Militär direkt beteiligt ist, wie z.B. in Mali, in Afghanistan oder vor der Küste Somalias oder ob deutsche Firmen Waffen, Waffenteile und Kriegslogistik bereitstellen: Wenn es um die Vorbereitung von Krieg geht, ist Deutschland mit dabei. Das gilt besonders für die Baden-Württembergische Landeshauptstadt Stuttgart.

Bei der Stadtführung die im Rahmen des GEW-Bildungsprogramm durch die Deutsche Friedensgesellschaft und die Gruppe OTKM angeboten wurde, führte die Tour an beispielhafte Orte, Firmen und Einrichtungen in Stuttgart, an denen Kriege vorbereitet, geplant und beworben wird. Gemeinsam warfen wir einen antimilitaristischen Blick auf Stuttgart. Ziel war neben der Stauffenberg-Gedenkstätte oder dem Hotel Silber als historische Orte auch das Kultus- und das Wissenschaftsministerium. Dabei ging es beispielhaft etwa um die Kooperationsvereinbarung zwischen Kultusministerium und der Bundeswehr oder die Auseinandersetzung um die Zivilklausel an Hochschulen. Auch mit Firmen wie Thales oder Daimler oder der Rolle der Militärseelsorge wurde sich kritisch auseinandergesetzt.

So gelang es, dass manchmal etwas abstrakte Thema von Krieg und Frieden, an konkreten Orten in Stuttgart transparent zu machen und mit durchaus verschiedenen Meinungen angeregt zu diskutieren.



Teilnehmer am „Antimilitaristischen Stadtrundgang“ an der Stauffenberg-Gedenkstätte am Alten Schloss

# Betrifft: Lernort „Wilhelma“

## Für Lehrkräfte kein freier Eintritt mehr in die „Wilhelma“

In einem Schreiben an das Staatliche Schulamt Stuttgart informiert die Wilhelma über das Auslaufen der Regelung, dass Lehrkräfte zur Vorbereitung eines Lerngangs/Klassenausflugs freien Eintritt in die Stuttgarter „Wilhelma“ haben. Bis Ende 2016 können die Lehrer/innen das Angebot für den freien Eintritt noch nutzen. Unter [http://www.wilhelma.de/fileadmin/pdf/Wilhelmaschule\\_und\\_HDK/Bescheinigung\\_Lehrkräfte\\_2015-16.pdf](http://www.wilhelma.de/fileadmin/pdf/Wilhelmaschule_und_HDK/Bescheinigung_Lehrkräfte_2015-16.pdf) kann das entsprechende Formular noch online abgerufen werden, ist aber nur noch bis 31. Dezember 2016 gültig.

### Aus dem Schreiben der Wilhelma:

*Sehr geehrte Damen und Herren, die Regelung, wonach Lehrkräfte die Wilhelma zur Vorbereitung von Lerngängen oder Klassenausflügen kostenlos besuchen können, läuft aus. Hierfür gibt es eine Übergangsregelung bis Ende 2016. Eine Unterstützung der fachlichen Vorbereitung bietet die Wilhelma weiterhin kostenlos an. Diese Information bitten wir Sie, allen Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zukommen zu lassen...*

*Alle bereits vor 2015 ausgestellten Bescheinigungen behalten ihre zweijährige Gültigkeit. Alle bis dahin neu auszustellenden Bescheinigungen werden in ihrer Laufzeit bis 31. Dezember 2016 begrenzt. Zulässig ist hierfür allein der von der Schulleitung zu unterzeichnende Vordruck, der auf unserer Internetseite in der Rubrik „Besuch unter Eintritts preise“ heruntergeladen werden kann. Diese Regelung gilt nun auch für Studienreferendare. Deren kostenloser Zutritt gegen Vorlage des Referendarausweises entfällt ab 1. März.*

*Unberührt bleibt davon, dass am Tag des Lerngangs oder des Klassenausflugs je eine Begleitperson pro zehn Schüler freien Eintritt zum Zoologisch-Botanischen Garten erhält.*

*Zur Vorbereitung des Besuchs bietet die Wilhelma weiterhin kostenlose Fortbildungen in ihrer Zooschule an. Dies ist zum einen die überrblickartige Vorstellung der Wilhelma als außerschulischer Lernort. Zum anderen sind Fortbildungen zu spezifischen botanischen oder zoologischen Themen in Gruppen von acht bis 15 Personen möglich. Meldet sich eine ausreichend große Gruppe geschlossen an, kann sie spezielle Themen mit der Leitung der Wilhelmaschule vereinbaren. Einzelne Pädagogen können sich nicht ausgebuchten Veranstaltungen anschließen.*

## Führungen für Schulklassen

Häufig ist es die Führung, die den Zoobesuch zu einem besonderen Erlebnis macht! Die Wilhelma-Schule bietet Themen für Schulklassen aller Alterstufen und Schularten an. Auch wenn sich einige Inhalte für bestimmte Altersgruppen eher eignen, werden die Themen flexibel angeboten und stets auf eine altersgemäße Umsetzung geachtet. Alle Führungen der Wilhelma-Schule finden im öffentlich zugänglichen Schaubereich vor den Kulissen statt. Die Führungen dauern je nach Alter der Schüler und Thema 60 bis 75 Minuten.

Eine ausführliche Übersicht über die angebotenen Themen und Führungen können unter <http://www.wilhelma.de/de/wilhelmaschule/fuehrungen-fuer-schulklassen.html>, Button pdf-download

*Führungen* abgerufen werden. Ansonsten können Themen auch nach Wunsch individuell abgestimmt werden, man kann dies einfach vor der Buchung mit dem Ansprechpartner in der Wilhelma-Schule besprechen. Email: [wilhelmaschule@wilhelma.de](mailto:wilhelmaschule@wilhelma.de), Telefon 0711 5402-115

Kosten und Anmeldung: Pro Führung fällt ein Unkostenbeitrag von 20 Euro zuzüglich zum Eintrittspreis an. Um Anmeldung bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin wird gebeten. In der Hauptsaison von Mai bis Juli sollten man sich so früh wie möglich anmelden, um den Wunschtermin zu sichern.

## Arbeitsmaterialien

Einen Rundgang in der Wilhelma kann man mit den Arbeitsblättern der Wilhelmaschule gestalten? Diese stehen <http://www.wilhelma.de/de/wilhelmaschule/arbeitsmaterialien.html> zum Download bereit. Derzeit gibt es Materialien zu folgenden Themen:  
Wilhelma Safari-Rallye  
Reptilien  
Insektarium  
Menschenaffen (durch das neue Haus)

Man sollte beachten, dass diese Materialien für den Gebrauch in der Wilhelma entworfen wurden. Einige Fragen lassen sich nur vor Ort durch eigene Beobachtung oder aufmerksames Lesen der Beschilderungen lösen. Die Materialien wurden für Schüler der Klassen 5 bis 9 entworfen, können bei Mithilfe der Betreuer aber auch von jüngeren Kindern gelöst werden.

Nicht schummeln! Es wird gebeten, mit den Schülern zu besprechen, dass die Fragen auf den Arbeitsblättern nicht einfach den Tierpflegern gestellt werden. Bei mehreren Tausend Schülern pro Tag in der Hochsaison werden die Beschäftigten der Wilhelma ansonsten im Minutentakt nach Lösungen gefragt.

